

Markus Grass  
Zollikerstrasse 191  
8008 Zürich

KR-Nr. 139/1996

An das  
Büro des Kantonsrates  
8090 Zürich

## **Einzelinitiative**

### Antrag:

Der Kanton habe durch Erlass entsprechender Gesetzesnormen die Schaffung einer Schlichtungsstelle für Fürsorgeklienten möglich zu machen, die die Kompetenz hat, bei offensichtlicher formaler Missachtung geltenden Rechts nach SKöF od. Sozialhilfegesetz und Verordnung durch die Behörde und bei Sanktionen der Behörde aufschiebende Wirkung zu erlassen.. die an Stelle langwieriger rechtlicher Auseinandersetzungen (heute zu Lasten der Staatskasse) im mündlichen Vergleich Vorschläge zur Lösung des Problems zu Handen der Behörde unterbreitet.. und die mit Info-Material dem unbegüterten und meist zu Rekursen unfähigen Klienten im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe einen Rekursweg überhaupt erst ermöglicht.

### Begründung:

Die Fürsorge ist ein gesetzliches Mandat, kein Almosen. Der Klient hat einst durch seine Fiskal-Abgaben zum Erhalt des Systems beigetragen. Bezieht er heute Hilfe, ist das legitim. Der Klient hat keine Lobby, die sich für ihn einsetzt. Mangels Geld ist es ihm unmöglich, einen Anwalt beizuziehen. 99 von 100 Klienten sind ausserstande, den Ihnen grundsätzlich zustehenden Rechtsweg zu gehen. Sie sind der Behörde ausgeliefert (z.Zt. 20'000 Menschen). In der Praxis sind hunderte Fälle bekannt, wo Fürsorgebeamte geltendes Recht verletzen und keine Leistungen nach von der Regierung zum Recht erhobenen SKöF-Grundsätzen (Schweiz. Konferenz öffentl. Fürsorge) ausrichten. - Auf dem Lande ist es durch die Reihen üblich, die Klienten ohne Rechtsmittelbelehrung (nach nur mündlich erfolgter Sanktion) zurückzulassen, was das Sozialhilfegesetz verletzt.

Die Stadt Zürich hat durch die Schaffung einer Einzelfallkommission hunderte von Klienten aus ihren angestammten Wohnungen "vertrieben" und dabei die (anderslautenden) SKöF-Sätze verletzt. Da im Rekursverfahren (welches, wie erwähnt, nur 1 von 100 beanspruchen "kann") aufschiebende Wirkung nicht erstattet wird, ist der Rekursweg bloss Makulatur, da durch die Sanktion längst Tatsachen geschaffen wurden.

Um die Rechtsgleichheit zu wahren - und aus diesem Grunde ja erhob die Regierung die SKöF-Richtlinien zur geltenden Praxis - muss der Klient, der ansonsten auf der untersten Stufe der Gesellschaft steht, neutrale und speditive Beratung beanspruchen können, welche mit dem ihn überfordernden, komplizierten Rekursweg nichts zu tun hat.

Hält sich die Behörde an die SKöF-Vorgaben, dann hat gerade sie eine Schlichtungsstelle am allerwenigsten zu fürchten. Die allerwichtigste Aufgabe einer Schlichtungsstelle - nebst der Informationshilfe - sehe ich in der Unterbreitung von Lösungsangeboten an die Behörde. Demgegenüber dauert ein Rekursfall quer durch die Instanzen (den, wie gesagt, kaum ein Klient gehen "kann") bis zu 1 Jahr. Bislang haben ein paar Dutzend sich geprellt fühlender Klienten beim "Beobachter" Unterstützung gesucht. Viel souveräner für den Kanton ist die Einrichtung einer Schlichtungsstelle, die neutral und unabhängig von der Behörde arbeitet.

Zürich, 24. April 1996

Mit freundlichen Grüßen  
Markus Grass